



Anerkennung des Auslandsaufenthaltes für den M.Ed.

ACHTUNG

Spätestens bis zur Ablegung der letzten Prüfung des Studiums im Studiengang Master of Education (meist Anmeldung der Masterarbeit) muss der Auslandsaufenthalt absolviert worden sein und die „Bescheinigung über den erforderlichen dreimonatigen Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland“ dem Prüfungsamt vorliegen.

Es wird empfohlen **so früh wie möglich** mit der Planung eines Auslandsaufenthaltes zu beginnen.

Der Auslandsaufenthalt muss folgende Bedingungen erfüllen:

- Dauer: **mindestens durchgehende neunzig Tage**
- Zeitpunkt: nicht länger als **zwei Jahre vor Beginn des BA-Studiums** Anglistik
- Ort: in einem Land mit **Englisch als Amtssprache**
- Beschäftigungsumfang: mindestens **halbtags, d.h., mindestens 20 h / Woche**
- Sonstiges: Der Aufenthalt darf **nicht in Begleitung einer Freundin/eines Freundes** absolviert werden, damit die Sprachimmersion gewährleistet werden kann.
- **Studienrelevanz:** Ziel des Auslandsaufenthaltes ist eine möglichst fehlerfreie mündliche Beherrschung des Englischen. Dies erfordert die Immersion, d. h. den ständigen Kontakt mit englischen Muttersprachler*innen und den alltäglichen verbalen Austausch mit diesen. Beispiele für Auslandsaufenthalte, die anerkannt werden können, sind ein Studium an einer Universität, Sprachkurse an Sprachschulen, Praktika in Schulen, Kindergärten, soziale Einrichtungen, NGOs, öffentlichen Institutionen oder Wirtschaftsunternehmen, eine bezahlte Arbeit, eine Anstellung als Au-pair bei einer englischsprachigen Familie. Diese Tätigkeiten können kombiniert werden oder einander ablösen.
- **Bevor Sie Ihren Auslandsaufenthalt antreten**, kommen Sie in die **Sprechstunde des M.Ed.-Prüfungsbeauftragten der Anglistik** (Herrn Dr. Aaron Mitchell, Sprechstundenzeiten s. [Homepage der Anglistik](#)) **oder melden Sie sich per Email**, um abzuklären, ob ein bestimmter Auslandsaufenthalt anerkannt werden kann! Bis auf wenige Ausnahmen werden Praktika an deutschen Schulen im Ausland nicht anerkannt. Nicht akzeptiert werden Au-pair-Aufenthalte, bei denen Sie dem Kind oder den Kindern Deutsch oder eine andere Sprache als Englisch vermitteln sollen.
- **Zeitpunkt:** Für den Auslandsaufenthalt sind insbesondere die **Mobilitätsfenster** geeignet (5. Fachsemester im BA CS, 3. Fachsemester im M.Ed.). In jedem Fall sollte eine frühzeitige Planung erfolgen. Bei weiteren Fragen zur individuellen **Studienverlaufsplanung** können Sie sich an die [Studiengangskoordination](#) für den Bachelor Combined Studies bzw. den Master of Education wenden.

- Sie müssen glaubhaft nachweisen, dass Sie ausreichend lange in einem englischsprachigen Land studienrelevant tätig waren. Nachweis des Aufenthaltes durch **Reisebelege** und ein **Bestätigungsschreiben oder Zeugnis**; letzteres muss folgende Angaben enthalten:
 - **Kontakt**daten des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin oder der Au-pair-Gastfamilie (Name einer Ansprechperson, Postadresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse),
 - Genaue Angabe des **Zeitraums** der Tätigkeit,
 - Möglichst genaue **Beschreibung** der Tätigkeiten,
 - Bestätigung, dass im Alltag überwiegend die **englische Sprache** benutzt wurde,
 - Anzahl der wöchentlichen **Arbeitsstunden**
 - **Unterschrift** des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin.

Vorgehen bei der Anerkennung des Auslandsaufenthaltes:

- Vor Antritt des Aufenthaltes: Klären Sie ab, ob der Aufenthalt anerkannt werden kann.
- Nach Absolvierung der 90 Tage: Füllen Sie das **Formular** „Bescheinigung über den erforderlichen dreimonatigen Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland“ aus (erhältlich am weißen Brett zwischen R127 und R117a und hier: [Anglistik-Studium-Auslandsaufenthalt](#)).
- Suchen Sie mit diesem Formular und mit **Kopien aller Bestätigungsschreiben oder Zeugnisse und Bordkarten oder anderen Reisebelegen** die Sprechstunde von Herrn Dr. Mitchell zur Anerkennung auf.
- Die Bescheinigung des Prüfungsbeauftragten der Anglistik muss dem Akademischen Prüfungsamt vorgelegt werden. **Die Anerkennung des Auslandsaufenthaltes sollte zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem Sie in Vechta immatrikuliert sind.**

Anerkennung von Studienleistungen aus dem Auslandsaufenthalt

- Module, die Sie als Teil Ihres Studiums in Vechta absolvieren müssen, können (bei Übereinstimmung der Inhalte bzw. Lernziele gemäß Modulbeschreibung) durch Kurse, die Sie an einer ausländischen Hochschule besuchen, ersetzt werden.
- Dafür muss **VOR Antritt des Auslandsaufenthaltes** das Formular [Vereinbarung über die Anerkennung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen](#) unterzeichnet werden, in dem aufgeführt ist, welche Kurse der Gasthochschule anstelle welcher Module der Universität Vechta anerkannt werden können. Diese Vereinbarung muss von der jeweils zuständigen Stelle unterzeichnet werden (Anglistik: Dr. Aaron Mitchell; Profilierungsbereich: Herr Keno Müller). Bitte beachten Sie, dass für die Anerkennung von Kursen in unterschiedlichen Fächern oder Bereichen jeweils eine **separate** Vereinbarung unterzeichnet werden muss.
- **ACHTUNG:** Learning Agreements über kulturwissenschaftliche Kurse, die im Rahmen eines ERASMUS+ Studienaufenthaltes am Inverness College UHI besucht werden, werden ebenfalls von Herrn Dr. Mitchell unterzeichnet.
- Bei einem ERASMUS+ Studienaufenthalt muss **zusätzlich** ein sog. **Learning Agreement** unterzeichnet werden. Teil dieses *Learning Agreements* ist die *Vereinbarung über die Anerkennung im Ausland erbrachter Studienleistungen*. Dieses *Learning Agreement* muss unter Vorlage des abgezeichneten Formulars *Vereinbarung über die Anerkennung im Ausland erbrachter Studienleistungen* von der ERASMUS+ Hochschulkoordinatorin der Universität Vechta (Frau Winkler, International Office) und dem International Office der Gasthochschule unterzeichnet werden. Studierende, die am ERASMUS+ Programm teilnehmen,

erhalten detaillierte Informationen im International Office.

- Sollten sich **zu Beginn des Auslandsaufenthaltes Änderungen** ergeben, die die an der Gasthochschule belegten Kurse betreffen, müssen Sie dies der Universität Vechta umgehend, bei Kursen der **Anglistik** jedoch **spätestens in der dritten Woche der Vorlesungszeit an der Gasthochschule** mitteilen! Gegebenenfalls muss eine neue Vereinbarung unterzeichnet werden.
 - **ACHTUNG:** Die unterzeichnete *Vereinbarung über die Anerkennung im Ausland erbrachter Studienleistungen* bestätigt Ihnen lediglich, dass, wenn Sie die genannten Kurse im Ausland belegen und bestehen, diese auch in Vechta angerechnet werden KÖNNEN. **Die Anrechnung erfolgt damit nicht automatisch, sondern muss beantragt werden!**
 - **NACH dem Auslandsaufenthalt** können Sie sich die in der *Vereinbarung über die Anerkennung im Ausland erbrachter Studienleistungen* aufgeführten und im Ausland bestandenen Kurse (vollständige Module oder Teile von Modulen) in Vechta anrechnen lassen. Nur so können die CPs verbucht werden.
- Handelt es sich bei den im Ausland erbrachten Studienleistungen um **vollständige Module** aus der Anglistik, füllen Sie für die Anrechnung der Leistungen zunächst (evtl. mehrfach) den **Antrag auf Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kompetenzen** aus und reichen Sie dieses bitte gemeinsam mit der *Vereinbarung über die Anerkennung im Ausland erbrachter Studienleistungen* und dem *Transcript of Records* der Gasthochschule beim jeweils zuständigen Prüfungsbeauftragten ein (BA CS Anglistik Herr Dr. Mitchell; M.Ed. Englisch: Herr Dr. Mitchell; Profilierungsbereich: Herr Keno Müller). Betreffend der Anerkennung weiterer Fächer wenden Sie sich bitte im Vorfeld an die jeweiligen Prüfungsbeauftragten. Einen Überblick aller Prüfungsbeauftragten im Bachelor Combined Studies finden Sie **hier** und im Master of Education **hier**.
 - **ACHTUNG:** Handelt es sich bei den im Ausland erbrachten Studienleistungen um **Teile von Modulen** aus der Anglistik, müssen Sie zuerst das Modul durch die Belegung eines weiteren Kurses in Vechta vervollständigen, bevor die CPs verbucht werden können. Weisen Sie bitte den jeweiligen Dozenten darauf hin, dass Sie nicht mehr das gesamte Modul absolvieren müssen und reichen Sie die *Feststellung über die Anrechnung von Prüfungsleistungen* gemeinsam mit der *Vereinbarung über die Anerkennung im Ausland erbrachter Studienleistungen* und dem *Transcript of Records* der Gasthochschule in Kopie bei ihr/ihm ein. Suchen Sie die/den für die Anrechnung zuständigen Prüfungsbeauftragten mit den notwendigen Unterlagen (s. vorhergehender Punkt) erst auf, wenn Sie die fehlenden Modulteile abgeleistet haben.
 - Weitere Informationen zur Anrechnung von Studienleistungen aus dem Auslandsaufenthalt finden Sie auch auf dem **Merkblatt Anerkennung von Studienleistungen bei Auslandsmobilität**. Beachten Sie auch die sog. **Interkulturellen Module**. Durch diese Module können Sie sich ggf. weitere im Ausland erbrachte Leistungen anrechnen lassen.

Die Modulbeschreibungen für diese Interkulturellen Module sowie weitere Informationen zu dieser Anrechnungsmöglichkeit finden Sie **hier**.

**Bei Fragen zum Auslandsaufenthalt wenden
Sie sich bitte direkt an Herrn Dr. Mitchell.**